



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Embargo: Mittwoch, 16. Juni 1993
12.00 Uhr

Ansprache
von Bundesrat Flavio Cotti
Vorsteher des Eidgenössischen
Departementes für auswärtige Angelegenheiten

anlässlich der
Weltmenschenrechtskonferenz
(Wien, 14. - 25. Juni 1993)

Wien, 16. Juni 1993

- 2 -

Herr Präsident,
Herr Generalsekretär der Vereinten Nationen,
Meine Damen, meine Herren Delegationsleiter,
Verehrte Delegierte,
Meine Damen und Herren,

I

Ein Jahr ist es her, dass sich die internationale Gemeinschaft anlässlich des Gipfels von Rio über Umwelt und Entwicklung versammelt hat. Und jetzt, ein Jahr später, trifft sie sich wieder, hier in Wien, für die 2. Weltmensenrechtskonferenz. Umwelt, Entwicklung und Menschenrechte: drei grundlegende Themen für unsere Gesellschaft und unsere Völker. In der Tat macht weder die Beeinträchtigung der Umwelt noch die Unterentwicklung Halt an Grenzen, so wenig wie die Verletzung der Menschenrechte; sie alle bedrohen den Frieden und die Sicherheit auf unserem Planeten.

45 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 müssen wir hier feststellen, dass wir - trotz beträchtlicher Fortschritte hinsichtlich der auf internationaler Ebene angenommenen menschenrechtlichen und humanitären Normen - weit von ihrer universellen Verwirklichung entfernt sind. Es genügt beispielsweise, den Blick bloss etwas über die österreichische Grenze hinaus nach Bosnien-Herzegowina gleiten zu lassen, um sich der grauenvollen Verletzungen gewahr zu werden, die uns an Zeiten gemahnen, welche wir für immer vergangen glaubten. Das Wiederaufleben des Nationalismus, gleich wie das beunruhigende Zunehmen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und die in verschiedenen europäischen Ländern wie auch in der Schweiz gegen Asylbewerber verübte Gewalt, all diese Ausprägungen von Intoleranz legen die Verletzbarkeit jeglicher Gesellschaft bloss und zeigen die Notwendigkeit auf, dass die Regierungen und die Bürger handeln und sich ihnen entgegenstellen müssen.

In jedem Staat des Südens oder des Nordens, des Ostens oder des Westens, welcher politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung auch immer, ist die Würde des Menschen unantastbar - und zwar hinsichtlich der fundamentalsten Rechte einer Person als Individuum wie auch als Mitglied der Gemeinschaft: Dies betrifft ganz besonders das Recht auf eine würdige materielle Existenz und das Recht, politische und andere Meinungen gewaltlos

auszudrücken, ohne deswegen willkürlich verhaftet oder gefoltert oder gar durch ein Schnellverfahren hingerichtet zu werden. Unserer Ansicht nach müssen die nationalen und regionalen Eigenheiten mit ihrem kulturellen und religiösen Hintergrund zusammenwirken - nicht um die Menschenrechte zu relativieren, sondern um ihre Universalität, Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit zum Beispiel im Rahmen regionaler Organisationen zum Schutz der Menschenrechte zu stärken und so zur Sicherheit der betroffenen Regionen und zum Frieden in der Welt beizutragen.

II

Wenn jeder Staat gemäss internationalem Recht primär dafür verantwortlich ist, die grundlegenden Rechte hinsichtlich jeder Person unter seiner Herrschaftsgewalt und aller anderen Staaten zu achten, so haben doch die industrialisierten Länder mit Bezug auf das "Recht zur Entwicklung" eine moralische Pflicht zur Zusammenarbeit mit den ärmsten Ländern, damit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, aber auch die zivilen und politischen Rechte ihrer Bevölkerung verwirklicht werden können. Die Umsetzung all dieser Rechte, denen die Schweiz eine gleichwertige Bedeutung zumisst, bringt notwendigerweise einen Demokratisierungsprozess mit sich, welcher eine dauerhafte - wirtschaftliche und soziale - Entwicklung des betreffenden Landes fördert; wohlverstanden spielt umgekehrt die Entwicklung eine zentrale Rolle in der Verwirklichung der Menschenrechte und der Demokratie.

So sind wir überzeugt, dass ein Land nur zu politischer Stabilität gelangen und sich wirtschaftlich entwickeln kann, wenn es bestimmte Bedingungen einhält: Die Achtung der Grundprinzipien eines Rechtsstaates, welchem die besondere Verantwortung zukommt, die Voraussehbarkeit und Transparenz der staatlichen Handlungen zu garantieren und die Bevölkerung zu ermutigen, sich an den öffentlichen Belangen und an der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes zu beteiligen; die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber einem frei gewählten Parlament, in welchem die verschiedenen Interessengruppen vertreten sind; die Integration der Armee und der Ordnungskräfte in die zivile Gesellschaft; der Schutz der grundlegenden Freiheiten und Rechte jeder Person, welche ohne Diskriminierung gewährt und von einer unabhängigen Justiz garantiert werden müssen; eine offene Gesellschaft, welche die Verschiedenheit der Meinungen, Überzeugungen und Kulturen anerkennt und in welcher private Initiative und dezentralisierte Strukturen nicht als Bedrohung für den Staat empfunden werden; die soziale Gerechtigkeit als eine gleichmässige Verteilung der Mittel und Reichtümer unter

den verschiedenen Gruppen und Schichten der Gesellschaft wie unter den Bürgern selbst; und schliesslich eine kompetente Verwaltung ohne Korruption. In diesem Sinne erscheint es nur logisch, dass auch die Entwicklungshilfe sich immer stärker an diesen Grundsätzen guter öffentlicher Verwaltung orientiert. Die Schweiz wird ihr Wirken in den Beziehungen mit den Ländern des Südens in diesem Sinne durch das Mittel des politischen Dialoges und der Verständigung fortführen; sie zieht ein Vorgehen nach diesen Grundsätzen dem Konzept der Konditionalisierung vor, was ihr erlaubt, all jene Massnahmen zu fördern und zu unterstützen, welche die Teilnahme der Bevölkerung am Prozess der Demokratisierung, sowie die Achtung der Menschenrechte und des Rechtsstaates verstärken.

III

Die Schweiz hat den lebhaften Wunsch, dass es der Weltkonferenz gelingen wird, ein globales Aktionsprogramm der Vereinten Nationen im Bereiche der Menschenrechte auszuarbeiten, welches einen zentralen Bestandteil des Schlussdokumentes darstellen wird. Ein solcher Plan müsste ein ganzes Bündel konkreter Massnahmen vorschlagen, um ohne Aufschub die sechs durch die Generalversammlung festgelegten Ziele umzusetzen und so den Herausforderungen begegnen zu können, vor welche die aktuelle Weltlage uns stellt. Im besonderen müssten folgende Punkte in diesen Empfehlungen enthalten sein:

- 1. Punkt: Die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen. Die oft nur ungenügende Respektierung der Menschenrechte ist darauf zurückzuführen, dass die heutigen Mechanismen - grundsätzlich reaktive oder repressive Massnahmen - zu schwach sind. Dies bedeutet, dass diese Mechanismen zu verstärken sind, aber auch, dass geeignete Instrumente einzuführen sind, welche allfälligen Menschenrechtsverletzungen zuvorkommen und dazu beitragen, den Menschenrechten allzeitig und nicht erst rückwirkend Geltung zu verschaffen. Als gutes Beispiel eines präventiven Instrumentes ist der Entwurf für ein Fakultativprotokoll zur Folterkonvention zu nennen. Dieses ursprünglich von der Schweiz eingebrachte Projekt liegt seit letztem Jahr der Menschenrechtskommission zur Prüfung vor und wird, wie wir hoffen, so bald wie möglich angenommen.
- 2. Punkt: Das Dringlichkeitsverfahren. Wie es andere Redner vor mir an dieser Stelle gesagt haben - insbesondere Warren Christopher, Staatssekretär der

- 5 -

Vereinigten Staaten von Amerika - wünschen wir ebenfalls, dass ein Frühwarnsystem eingerichtet wird, welches ein unmittelbares Reagieren auf schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen erlaubt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Zu diesem Zweck sollte ein Hochkommissar für Menschenrechte eingesetzt werden, welcher die Kompetenz hätte, eine Untersuchung vor Ort einzuleiten und die Möglichkeit vorzusehen, den höchsten politischen Organen der UNO Empfehlungen zu unterbreiten mit dem Ziel, den Verletzungen ein Ende zu setzen.

- 3. Punkt: Eine wirksamere Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht ergänzen sich gegenseitig. Daher erfordern sowohl Verletzungen des einen wie des anderen Bereiches eine angemessene Antwort der internationalen Gemeinschaft. Dies bedingt eine verstärkte Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und die Bekräftigung der Verpflichtung und der Verantwortlichkeit der Staaten im Bereich des Schutzes von Kriegsgefangenen. Aus diesem Grund wird die Schweiz höchstwahrscheinlich Ende August dieses Jahres eine internationale Konferenz zum Schutze der Kriegsgefangenen nach Genf einberufen mit dem Ziel, die Pflichten der Staaten im Bereich des humanitären Völkerrechts erneut zu bekräftigen. Darüber hinaus braucht es die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit, um schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verfolgen und die Verantwortlichen zu verurteilen. Für die im ehemaligen Jugoslawien begangenen Verbrechen ist dies bereits geschehen durch die Resolution 827, welche der Sicherheitsrat am 25. Mai dieses Jahres annahm. Es genügt indessen nicht, eine bloss vorübergehende internationale Gerichtsbarkeit für Ex-Jugoslawien einzurichten. Vielmehr ist es unbedingt notwendig, dass in möglichst kurzer Frist die Arbeiten der Internationalen Juristenkommission abgeschlossen werden können, welche die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Beurteilung der Verbrechen gegen die Menschheit bezwecken.

- 4. Punkt: Erhebliche Verbesserung der Situation und der Grundrechte der Frauen. insbesondere durch die Einführung von Verfahren, welche Frauen ermöglichen, den zuständigen Organen der UNO Klagen einzureichen sowie durch das Bestreben, mit Ernennung einer Frau als Spezialberichterstatterin der Menschenrechtskommission jegliche Gewalt gegen Frauen zu beseitigen.

- 5. Punkt: Fortsetzung der Arbeiten zugunsten der sogenannten besonders gefährdeten Gruppen, wie der Kinder, der Minderheiten und der autochthonen

Bevölkerungsgruppen sowie der Behinderten, insbesondere durch die Annahme von strikteren internationalen Normen und von Verfahren, welche deren Durchsetzung besser garantieren.

- 6. Punkt: Ergreifen aller notwendigen Massnahmen, um die massgebende Rolle der NGO's zu erhalten und zu verstärken, welche sich für die Verteidigung und die Förderung der Menschenrechte einsetzen, und ganz speziell zum Schutz der "Verteidiger der Menschenrechte", jener Personen also, welche oft ihr Leben, ihre Freiheit oder ihre Integrität aufs Spiel setzen, damit andere ihre grundlegenden Rechte in Frieden ausüben können. Wir hoffen, dass die Menschenrechtskommission bald in der Lage sein wird, ihren diesbezüglichen Deklarationsentwurf von 1984 zu verabschieden.

- 7. Punkt: Die Verabschiedung konkreter Massnahmen zur Verstärkung der beratenden Dienste und der technischen Hilfe, welche die Förderung aller Menschenrechte als Grundpfeiler von Demokratie und der Sicherung einer dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung bezwecken. In dieser Hinsicht ist die Schweiz bereit, im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit der Dimension der Menschenrechte vermehrte Bedeutung beizumessen, was sich auch in Form direkter Beiträge ausdrücken wird.

8. Punkt: Eine substantielle Erhöhung der finanziellen Mittel für die Menschenrechte im Rahmen des ordentlichen Budgets der UNO und eine Stärkung des Menschenrechtszentrums. Eine solche Erhöhung seiner Mittel auf ein ausreichendes Mass würde dem Menschenrechtszentrum endlich erlauben, eine ständig wachsende Zahl von Aufgaben zu bewältigen. Das Zentrum erhält von der Schweiz nebst einer direkten Unterstützung seit dem Jahre 1992 auch finanzielle Mittel aus unserem allgemeinen Beitrag an die Verwaltungskosten der UNO. Die Funktion des Direktors des Menschenrechtszentrums müsste aufgewertet werden, gegebenenfalls durch die Ernennung eines Hochkommissars. Diesem würde die Aufgabe zukommen, die Aktivitäten der UNO im Bereich der Menschenrechte zu koordinieren - was die Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung miteinschliesst - und das Dringlichkeitsverfahren bei schwerer Menschenrechtsverletzung auszulösen.

Erlauben sie mir zu schliessen, indem ich unseren österreichischen Gastgebern für ihre herzliche Gastfreundschaft danke, wie auch dem Generalsekretär der

- 7 -

Konferenz, Herrn Ibrahim Fall, und dem Sekretariat für ihren hingebungsvollen Einsatz.

Wir möchten unserer Hoffnung Ausdruck geben, dass der Geist des Konsenses in den zehn kommenden Tagen vorherrschen möge und dass am 25. Juni eine substantielle Wiener Erklärung angenommen werden kann, in welcher die internationale Gemeinschaft ein positives und einheitliches Bild ihres Einsatzes für die Achtung und die Förderung der Menschenrechte an der Schwelle zum dritten Jahrtausend abgibt.